

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung: Herr Roth, Herr Schmidt

Belegung von zweckgebundenen U3-Plätzen mit Ü3-Kindern in begründeten Einzelfällen gem. § 55 Abs. 2 KiBiz im Kindergartenjahr 2025/26

Beratungsfolge

05.02.2025 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Plätze, die einer Zweckbindung im Rahmen der U3 – Investitionsprogramme unterliegen, im Kindergartenjahr 2025/26 in begründeten Einzelfällen gem. § 55 Abs. 2 KiBiz durch die örtliche Jugendhilfeplanung auch mit Ü-3 Kindern belegt werden können.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes ab dem KJ 2020/21 hat der Gesetzgeber
2 Möglichkeiten zur Flexibilität in der Belegungsstruktur von investiv geförderten U3-Plätzen in
3 Kindertageseinrichtungen geschaffen. Künftig können im Einzelfall zweckgebundene U3-
4 Plätze auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden. In § 55 KiBiz Absatz 2 benennt der
5 Gesetzgeber die konkrete Möglichkeit der Belegung von zweckgebundenen U3-Plätzen mit
6 Ü3-Kindern wie folgt:

7
8 § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

9 (2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer
10 Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kin-
11 dergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin
12 für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz
13 überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-
14 Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum wei-
15 ter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden
16 wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

17
18 Bei der Auslegung des Begriffes „vorrangig“ hat die örtliche Jugendhilfeplanung im Einzelfall
19 eine Ermessensentscheidung zu treffen. Es ist einerseits sicherzustellen, dass investiv ge-
20 förderte Plätze für Kinder unter drei Jahren überwiegend zweckentsprechend belegt werden.
21 Andererseits bezieht die örtliche Jugendhilfeplanung in ihre Einzelfallentscheidung sowohl
22 quantitative als auch qualitative Aspekte mit ein (z. B. demographische, pädagogische oder
23 planerische Aspekte).

24
25 Die Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten können in begründeten Einzelfällen einen
26 Antrag gem. § 55 Abs. 2 KiBiz bei der örtlichen Jugendhilfeplanung stellen. Die entspre-
27 chende Platzbelegung wurde im Zuge der Profilplanung für das KJ 2025/26 mit dieser abge-
28 stimmt. Gründe für eine Belegung zweckgebundener U3-Plätze mit Ü3-Kindern sind bei-
29 spielsweise Schulrückstellungen, die Betreuung von Sprachförderkindern sowie notwendige
30 Platzreduzierungen im Zuge der inklusiven Betreuung von Kindern.

31
32 Voraussetzung für diesen Verfahrensweg ist neben einer Dokumentationspflicht seitens des
33 Jugendamtes, ein entsprechender Beschluss, spätestens bis Beginn des jeweiligen Kinder-
34 gartenjahres, dass die Regelung des § 55 Abs. 2 KiBiz im Jugendamtsbezirk angewendet
35 wird und dass die Belegung vorrangig nach der jeweiligen auferlegten Zweckbindung zu er-
36 folgen hat.

Anlage/n

Keine